

DGUV · Landesverband Nordost · Fregestr. 44 · 12161 Berlin

An die
Durchgangsärzte,
Chefärzte der am stationären
berufsgenossenschaftlichen
Verletzungsartenverfahren beteiligten
Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg.,
neurochirurg., kinderchirurg. und
orthopädischen Abteilungen),
Verwaltungsdirektoren der beteiligten
Krankenhäuser

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen Sk/tg
(bitte stets angeben)
Ansprechpartner/in
Telefon 030/85105-5220
Fax 030/85105-5225
E-Mail lv-nordost@dguv.de
Internet www.lvbg.de
Datum 4. März 2008

Rundschreiben D 3/2008

Unternehmer-/Ehegattenversicherung kraft Satzung DOK 322/020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Aufstellung, welche Mitglieder der DGUV eine satzungsmäßige Versicherung für Unternehmer und ihre Ehegatten vorsehen und wie diese ausgestaltet ist.

Es haben sich folgende wesentliche Änderungen ergeben:

1. Die Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten sieht seit dem 01.01.2008 eine satzungsmäßige Versicherung nicht mehr vor.
2. Weitere Änderungen haben sich durch die Fusionen zur Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik und zur Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsstellenleiterin



(Schuck)

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Spitzenverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften und der
Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand

Landesverband Nordost
Fregestr. 44
12161 Berlin
Telefon 030 85105-5220
Fax 030 85105-5225
E-Mail service@berlin.lvbg.de
Internet www.lvbg.de

Dresdner Bank AG
Konto 3 555 550 00, BLZ 100 800 00
IBAN DE24 1008 0000 0355 5550 00
BIC DRES DE FF 100
IK 121191526

Unternehmerversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII)

Berufsgenossenschaft (BG)	Pflichtversicherte Personen	Versicherungssumme (JAV)	Umfang und Beginn der Leistung
BG Elektro Textil Feinmechanik	Unternehmer und Unternehmerinnen, die den Unternehmensarten des § 3 Abs. 1 Nr. 11 bis 18 der Satzung der BGETF zuzurechnen sind (= Unternehmer der bisherigen TBBG) und nicht schon Kraft Gesetzes versichert sind Befreiung auf Antrag, wenn Unternehmer und Unternehmerinnen selbst jährlich nicht mehr als 100 Arbeitstage (8 Stunden = ein Arbeitstag) im Unternehmen arbeiten	70 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2008: € 72.000,-)	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.
BG Druck und Papierverarbeitung	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Versicherungsbeginn bei Unternehmern ohne Beschäftigte und deren Ehegatten in der Regel erst ab dem Tag nach Eingang der Mitteilung nach § 192 Abs. 1 SGB VII.	60 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 900 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 63.000,-)	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.
Fleischerei-BG	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, <u>ausgenommen</u> Haus-schlachter. Befreiung auf Antrag, wenn die o. a. Personen hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig sind und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt mindestens den zwölften Teil der nebenstehenden (Mindest-) Versicherungssumme erreicht; Sozialversicherungsrenten, die monatlich mindestens den vierundzwanzigsten Teil der nebenstehenden (Mindest-) Versicherungssumme erreichen.	80 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 71.000,-).	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.

Unternehmerversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII)

Berufsgenossenschaft (BG)	Pflichtversicherte Personen	Versicherungssumme (JAV)	Umfang und Beginn der Leistung
Lederindustrie-BG	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Befreiung auf Antrag möglich.	80 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 450 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 63.000,-).	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)	<p>Unternehmer und deren im Unternehmen tätigen Ehegatten.</p> <p>Ausnahmen: Verkauf von Waren außerhalb eines stehenden Gewerbes (als stehendes Gewerbe gilt nicht der Verkauf im Wohnraum oder aus Automaten) und nebenberuflicher Einzelhandel, wenn diese Tätigkeit im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird. Ferner gilt die Versicherungspflicht nicht für Unternehmer und deren im Unternehmen tätigen Ehegatten, die mit ihrem Hauptunternehmen Großhandel bzw. Warendistribution betreiben (§ 41 der Satzung).</p> <p>Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich, wenn im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Vollzeitkräfte beschäftigt werden; Teilzeitkräfte sind unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden auf Vollzeitkräfte umzurechnen (§ 42 Abs. 1 der Satzung).</p>	<p>Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gilt für Unternehmer bzw. Ehegatten der Betrag von 20.000,- € als jeweiliger Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme). Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen <u>versicherten</u> Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchst-JAV hinzugerechnet (§ 43 Abs. 1 der Satzung).</p> <p>Eine Höherversicherung ist auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2008: 72.000,- €) möglich (§ 44 Abs. 1 der Satzung).</p>	<p>Unternehmer und deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.</p> <p>Verletztengeld wird für die Dauer der ersten drei Wochen der Arbeitsunfähigkeit <u>nicht</u> gezahlt. Die Frist beginnt an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert (§ 46 Abs. 1 SGB VII). Abweichend hiervon wird Verletztengeld für die Dauer der wegen eines Versicherungsfalles erforderlichen stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§ 33 SGB VII) gezahlt. Für Versicherte, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, entsteht der Anspruch auf Verletztengeld ab dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (§ 45 der Satzung).</p>

Unternehmerversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII)

Berufsgenossenschaft (BG)	Pflichtversicherte Personen	Versicherungssumme (JAV)	Umfang und Beginn der Leistung
BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen (BG Bahnen)	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, wenn in dem Unternehmen ständig nicht mehr als fünf Personen beschäftigt sind.	Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) Höherversicherung bis zum Höchst-JAV (2007: € 62.400,-)	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.
BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	<p>Unternehmer des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten. Befreiung auf Antrag möglich, wenn der Unternehmer lediglich geringfügig tätig ist, d. h. seiner selbständigen Tätigkeit als Friseur auf Dauer</p> <p>a) nicht mehr als zehn Stunden beträgt b) ohne Geschäftslokal und c) ohne Beschäftigte oder mitarbeitende Familienangehörigen nachgeht.</p> <p><u>Beachte:</u> Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind u. a. alle im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege selbständig Tätigen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 SGB VII genannten Personen <u>kraft Gesetzes</u> versichert.</p>	60 v. H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), aufgerundet auf volle 1.000,- € Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2008: € 72.000,-)	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.

Unternehmerversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII)

Berufsgenossenschaft (BG)	Pflichtversicherte Personen	Versicherungssumme (JAV)	Umfang und Beginn der Leistung
BG für Fahrzeughaltungen	<p>Unternehmer des straßen-gebundenen Verkehrsgewerbes, des Flugverkehrs und der Binnenschifffahrt mit ihren jeweiligen Einrichtungen und der jeweils artverwandten Unternehmen sowie patentierte Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen. Befreiung auf Antrag möglich, solange im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden, der Unternehmer nach seinen Angaben dauernd nicht oder nur geringfügig im Unternehmen tätig wird oder ein Existenzgründungszuschuss nach § 421I Abs. 1 SGB III bezogen wird.</p>	<p>€ 20.000,- Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 72.000,-) Für Personen, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 421I Abs. 1 SGB III erhalten, darf die Höchstversicherungssumme für die Zeit der Förderung € 25.000,- nicht übersteigen.</p>	<p>Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff. SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.; Verletztengeldzahlung aus einer Höherversicherung erfolgt bei ambulanter Behandlung nach Ablauf von 42 Tagen nach dem Arbeitsunfall. Die Karenzfrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.</p>